

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 113 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	Eine Unterstützung im Bereich der Teilhabe am sozialen Leben wird erbracht, um eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.	
2.	Gesetzliche Grundlagen der Leistung	SGB VIII	Sozialgesetzbuch 8. Buch
		§ 1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
		§ 3 i. V. m. § 4	Leistungen sollen vorrangig durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe erfüllt werden können.
		§ 5	Die Leistungsberechtigten haben einen Anspruch zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.
		§ 8	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
		§ 8a	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
		§ 35a (1)	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
		§ 36 (3)	Mitwirkung, Hilfeplan
		§ 41	Hilfen für junge Volljährige
		§§ 61 - 65	Schutz von Sozialdaten
		§ 72a	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
		§ 75	Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe
		§ 77	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen
		§ 78	Arbeitsgemeinschaften
		§ 79 (2)	Gesamtverantwortung, Grundausrüstung
		§ 79 und § 85 (1)	Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
		§ 79a	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
		SGB IX	Sozialgesetzbuch 9. Buch
		1. Teil; Kap. 6	Leistungsformen und Beratung
		1. Teil; § 90	Aufgabe der Eingliederungshilfe
		2. Teil; §113	Leistungen zur sozialen Teilhabe
		KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
		§ 4	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 113 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

3.	Adressaten der Leistung	Die Leistung richtet sich an junge Menschen, die aufgrund ihrer (drohenden) seelischen Behinderung im Sinne des SGB VIII Unterstützung zur Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft benötigen.
4.	Ziel der Leistung	Das Ziel der sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
5.	Inhaltlicher Umfang der Leistung	Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben sollen jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung ermöglichen, durch unterschiedliche Unterstützungsangebote/ Maßnahmen am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Die Leistung umfasst z.B. Integrationshelfende für KiTa/ Hort/ Freizeit. Für die Tätigkeit im Bereich der Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft gilt der Leitsatz „so viel Hilfe wie nötig - so wenig Hilfe wie möglich“. Ziel ist die Steigerung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens in die eigenen Stärken sowie die Förderung der Selbständigkeit des jungen Menschen.
6.	Grundsätze der Arbeit	Die Arbeit basiert auf folgender Grundhaltung: Ressourcenorientierung, Sozialraumorientierung, Lösungsorientierung, Bedarfsorientierung, Loyalität, Gleichstellung, Interdisziplinarität, Wertschätzung, Lebensweltorientierung und Transparenz gegenüber den Beteiligten. Die Fachkräfte arbeiten auf Basis wissenschaftlich fundierter Methoden.
7.	Dauer der Leistung	Die Dauer der Leistung richtet sich nach dem Bedarf des jungen Menschen und den Festlegungen in der Hilfeplanung und des individuellen Förderplanes.
8.	Rahmenbedingungen der Leistung (Strukturqualität) zeitliche Rahmenbedingungen	Für jeden jungen Menschen wird individuell ein Kontingent (wöchentlich, monatlich oder halbjährlich) von Fachleistungsstunden (FLS) auf der Grundlage des aktuellen Hilfeplans/ individuellen Förderplanes unter Benennung der jeweiligen Fachkräfte festgelegt. Mit Fortschreibung des Hilfeplans/ individuellen Förderplanes erfolgt die Neufestsetzung der Fachleistungsstunden. Eine Übertragung der Fachleistungsstunden in den neuen (Hilfe-) Planungszeitraum ist nicht möglich. Die Fachleistungsstunden werden in der Regel von Montag bis Freitag geleistet. Die Fachleistungsstunden umfasst 60 Minuten kundenbezogene Arbeit, sie beinhaltet: - Kontakte zu den Klienten

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 113 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

	personelle Rahmenbedingungen	- Kontakte zu relevanten Personen/ Institutionen zur Umsetzung der Ziele des Hilfeplans - Führen der Leistungsnachweise (täglich, monatlich) - Hilfeplangespräche/ Teilhabeplanungsgespräche/ Förderplanungsgespräche/ Helferkonferenzen - Verfassen von Zwischen- und Abschlussberichten; Erstellung des Berichtes zum Hilfeplan/ Teilhabeplanverfahren (1 FLS je Bericht) - Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Darüber hinaus beinhaltet das Entgelt der Fachleistungsstunden folgende Leistungen: - Teamsitzungen/ fachlicher Austausch mit weiteren Fachkräften - Laufende Dokumentation (Prozessverlauf - Stichpunkte) - Supervisionen - Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII - insoweit erfahrene Fachkraft Die Leistung wird durch Fachkräfte erbracht. Fachkräfte sind, Personen, die eine Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/ -in oder gleichwertige pädagogische Abschlüsse erfolgreich absolviert haben oder sich in einer Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher/ -in (mind. 3. Ausbildungsjahr) / im 5. Semester eines Studiums (Nachweis/ Bestätigung der Hochschule zum 5. Semester in der Regelstudienzeit) befinden. Darüber hinaus können im Bedarfsfall Fachkräfte mit der Mindestqualifikation: - Heilerziehungspfleger/ -in - Krankenpflegehelfer/ -in - Altenpflegehelfer/ -in - Kinderpfleger/ -in - Staatlich geprüfte/ -r Sozialassistent/ -in eingesetzt werden. Auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Nichtfachkräfte mit entsprechender persönlicher Eignung und begleitender Fortbildung im Berufsfeld zugelassen werden. In diesen bestätigten besonderen Einzelfällen besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Einzelvereinbarung.
--	---	--

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 113 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

	materiell- sächliche Rahmenbedingungen	Fachkräfte/ Nichtfachkräfte befinden sich in einem festen Anstellungsverhältnis. Je pädagogischer Vollzeitstelle werden dem Träger zusätzlich 2 Stunden pro Woche für fachliche Anleitung und Koordination für folgende Inhalte gewährt. Fachliche Anleitung/ Koordination: - Einhaltung des internen Kinderschutzverfahrens des Trägers - Fallbearbeitung entsprechend der Auftragserteilung (z.B. Teamberatungen, Supervision) - konzeptionelle und personelle Entwicklung - Unterstützung in Krisensituationen - fachliche Bewertung und Zuteilung der eingegangenen Aufträge - Planung des Personaleinsatzes (Krankheits- und Urlaubsvertretung, Beendigung von Hilfen) Der Träger stellt einen Arbeitsplatz zur anteiligen Nutzung für die Fachkraft oder die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens zu Verfügung. Ggf. Büro- und EDV-Bedarf
9.	Parallelleistungen	Zusätzliche Leistungen sind durch Personensorgenberechtigte bzw. durch Anspruchsberechtigte gesondert zu beantragen.
10.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Leistung	Struktur- und Prozessqualität - Gewährleistung der zeitlichen, personellen und materiell- sächlichen Rahmenbedingungen - konzeptionelle und fachliche Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der trägereigenen Konzepte alle zwei Jahre - konzeptionelle und fachliche Überprüfung und gegebenenfalls Fortschreibung der trägereigenen Leistungsbeschreibungen alle zwei Jahre - Personalentwicklung (Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung, Personalführung, Teamentwicklung, Teambesprechung) - bedarfsgerechte Fallsupervision - Dokumentation (prozessentwickelnde Dokumentation je Einzelfall, Leistungsnachweise, Entwicklungsplan vor Hilfeplanverfahren) - Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Allgemeine Leistungsbeschreibung

Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben gemäß § 35a SGB VIII i. V. m. § 113 SGB IX im Landkreis Dahme-Spreewald

		- Wahrnehmung Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII (internes Verfahren KWG, jährlicher Nachweis jeder Fachkraft zur Kenntnisnahme des Prozesses) - Krisenmanagement zur Bewältigung von unvorhergesehenen, zeitlich begrenzten Änderungen im Verlauf nach Hilfeinsatz zur bekannten Problematik z.B. durch den Tod eines Familienmitgliedes, pandemische Ereignisse, massive Verhaltensauffälligkeiten mit Auswirkungen im Sinne einer Abarbeitung von bekannten Informationsketten und Leitlinien durch die eingesetzte Fachkraft. - Entwicklung eines (Gewalt-) Schutzkonzeptes/ Etablierung eines grenzachtenden Umganges analog der notwendigen Schutzkonzeption gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe - Vernetzung im Sozialraum - Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (AG 78, Jugendhilfeplanung, Qualitätsdialog) Ergebnisqualität - Fallbezogene Überprüfung Zielerreichung im Hilfeplan - Interne Reflektion der Leistung zum Hilfebeginn/ Leistungserbringung in Fallberatung - Erstellung eines Sachberichtes alle zwei Jahre (Orientierung am Raster für Sachstandsberichte des LDS) - Qualitätsdialog (Auswertung Sachbericht, Entwicklung abgestimmtes Qualitätsverständnis)
--	--	---